



Deutsche Umwelthilfe



GREENPEACE

ClientEarth[⊕]
Anwälte der Erde

19.06.2023

Gemeinsames Positions- und Forderungspapier zur Modernisierung des Bergrechts

Das Bundesberggesetz trat 1980 in Kraft und besteht im Kern bis heute unverändert fort. Der damalige Zweck des Gesetzes war es, der Förderung von Rohstoffen einen Vorrang gegenüber anderen übergeordneten Interessen des Gemeinwohls einzuräumen. Das Bergrecht ermöglicht massive Eingriffe in Klima, Natur und Landschaft, ohne ausreichende rechtliche Vorkehrungen zu deren Schutz. Ebenso greift es fundamental in die Rechte Einzelner ein und gewährt keine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit. Wir begrüßen daher ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, das Bundesberggesetz zu modernisieren.

Im Zuge der notwendigen Dekarbonisierung und Ökologisierung der deutschen Wirtschaft begreifen wir die angekündigte Modernisierung des Bundesberggesetzes als eine Chance, die eigene Rohstoffgewinnung an die großen Herausforderungen unserer Zeit anzupassen. Um Klimakrise und Artensterben einzudämmen, muss der Ressourcenverbrauch in Deutschland erheblich sinken. Dafür brauchen wir einen starken rechtlichen Rahmen. Ein modernes und nachhaltiges Berggesetz ist dafür ein wichtiger Baustein: Es begrenzt die Förderung von Rohstoffen - aus Gründen der Vermeidung von Eingriffen, aber auch um zukünftigen Generationen noch Versorgungsspielräume zu gewährleisten - auf das unbedingt notwendige Maß, berücksichtigt internationale und nationale Verträge für Klima- und Naturschutz, stellt eine vollständige Kostenübernahme von unvermeidbaren Schäden durch den Bergbautreibenden sicher und stärkt die Rechte von Betroffenen. Um dies zu erreichen, muss ein Bundesberggesetz aus unserer Sicht folgendes enthalten:

Eine Begrenzung der Förderung von Kohlenwasserstoffen:

Die Internationale Energieagentur sagt klar und deutlich, dass neue Öl- und Gasförderprojekte seit 2021 nicht mehr hätten zugelassen werden dürfen, damit das 1,5°C-Ziel noch erreichbar bleibt. Der IPCC betont in seinem gerade veröffentlichten Synthese-Bericht, dass Kohle, Öl und Gas im Boden bleiben müssen, damit die Erdüberhitzung noch ansatzweise limitiert werden kann. Die geplante Reform des Bergrechts ermöglicht es, diesem Umstand durch eine entsprechend strikte **Begrenzung der Förderung von Kohle, Öl und Gas** in Deutschland Rechnung zu tragen.

Damit einher geht auch ein längst überfälliger dauerhafter **Ausstieg aus der Nutzung der Frackingtechnologie** für die Erdöl- und Erdgasgewinnung. Fracking geht häufig mit der Verseuchung

von Grundwasserschichten und der Vergiftung von Böden einher, führt zu Gebäudeschäden durch Erdbeben und bringt ein erhöhtes Krebsrisiko und andere Gesundheitsrisiken mit sich.

Eine angepasste Zweckbestimmung:

Die Zweckbestimmung des Gesetzes ist eine richtungsweisende Vorgabe des Gesetzgebers für Anwendung und Auslegung bergrechtlicher Regelungen. In der aktuellen Zweckbestimmung des Bundesberggesetzes spielen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz keine Rolle. Stattdessen wird der Rohstoffgewinnung einseitig Vorrang gewährt. Gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes hat der Staat jedoch die Aufgabe "in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen [...] im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung" zu schützen. Um der Verfassung gerecht zu werden und in Anbetracht der Klima- und Biodiversitätskrise, muss ein zeitgemäßes Bergrecht **Umwelt-, Natur- und Klimaschutz ebenso in seiner Zweckbestimmung verankern, wie eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf das unbedingt notwendige Maß.**

Eine Genehmigung von Fördervorhaben erst nach Abwägungsentscheidung:

Fördervorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen werden bei den Bergbehörden der jeweiligen Bundesländer von den Betreiberunternehmen beantragt. Gegenwärtig enthalten die bergrechtlichen Vorschriften für die Zulassung von Abbauvorhaben keine klaren Vorgaben, welche Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes mit welchem Gewicht zu berücksichtigen sind und gegebenenfalls der Genehmigung einer beantragten Rohstoffförderung entgegenstehen. Das derzeitige Bundesberggesetz erlaubt den zuständigen Behörden folglich keine Entscheidung, die zwischen den unterschiedlichen Rechtsgütern abwägt und versucht, diese in Einklang zu bringen, sondern sieht ausschließlich gebundene Genehmigungen vor. Wenn das Betreiberunternehmen die Antragsvoraussetzungen erfüllt, dann muss die Verwaltung eine Genehmigung für das Fördervorhaben auch dann erteilen, wenn dies mit einer starken Beeinträchtigung öffentlicher Interessen einhergeht.

Dieser Anachronismus kann im Zuge der Modernisierung des Bundesberggesetzes behoben werden, indem das Verfahren der **gebundenen Genehmigung durch eine echte Abwägungsentscheidung ersetzt** wird. Dies ermöglicht den Behörden, jedes beantragte Fördervorhaben sowohl auf den tatsächlichen Bedarf als auch die Verträglichkeit mit Klima- und Umweltschutz zu überprüfen. Wir empfehlen darüber hinaus, folgende Veränderungen an den bergrechtlichen Genehmigungsveroraussetzungen vorzunehmen:

- A. Einführung einer Prüfung, ob unter Berücksichtigung aller bereits bestehenden Förderberechtigungen, geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen und nationalen Klimaschutzzielen, ein **nachweisbarer Bedarf** für die Genehmigung des beantragten Fördervorhabens besteht. Zur Stärkung der **Kreislaufwirtschaft** müssen dabei ökologische Alternativen - das heißt Möglichkeiten zur Ressourceneinsparung und Wiederverwertung vorhandener Rohstoffe - ausgeschöpft sein, bevor die Förderung neuer Ressourcen genehmigt wird.

- B. Verlagerung der **Erteilung der Bergbauberechtigung** für Aufsuchung und Gewinnung in die **Betriebsplanzulassungsverfahren**. Dort muss jedes Fördervorhaben auf Klima- und Umweltverträglichkeit geprüft werden.
- C. Ergänzung der **Zulassungsregeln** durch Aufnahme eines ausdrücklichen **Verweises auf umweltrechtliche Vorschriften**. Somit wäre gewährleistet, dass beantragte Fördervorhaben erst genehmigt werden dürfen, wenn sie mit Umweltbelangen vereinbar sind.

Eine Sicherstellung der vollständigen Kostenübernahme durch den Bergbautreibenden:

Renaturierungs- und Ewigkeitskosten belasten die Gesellschaft meist auch lange Zeit, nachdem die Rohstoffförderung beendet ist. Damit der Staat bzw. die Steuerzahler*in nicht die Zeche für den Bergbau zahlen, muss sichergestellt werden, dass das bergbautreibende Unternehmen vollständig für die Kosten zur Beseitigung der verursachten ökologischen und sozialen Schäden aufkommt. Um dies zu gewährleisten, sollte die Zulassung eines Fördervorhabens immer an die **Leistung einer ausreichenden und insolvenzfesten Sicherheit** geknüpft werden. Der Nachweis für diese finanzielle Vorsorge ist durch das Betreiberunternehmen im Zuge der Genehmigung eines neuen Hauptbetriebsplans zu erbringen. Die Höhe der ökologischen Folgekosten und entsprechend notwendiger Sicherheitsleistungen müssen durch unabhängige, transparente Gutachten festgelegt werden.

Darüber hinaus befreit das Bundesberggesetz Bodenschätze wie beispielsweise Braunkohle und Kies von der Entrichtung einer Förderabgabe. Private Unternehmen entziehen der Natur Gemeingüter, um sie wirtschaftlich zu vermarkten, ohne die Allgemeinheit finanziell zu entschädigen. Ein modernes Berggesetz kann diese einseitige Bevorteilung beenden, indem es eine **Förderabgabepflicht für alle bergfreien und grundeigenen Rohstoffe** einführt.

Eine Umkehrung der Beweislast bei Bergschäden zugunsten der Betroffenen:

Gegenwärtig sind Betroffene verpflichtet zu beweisen, dass ein entstandener Schaden auf den Bergbau zurückzuführen ist. Die Kosten für die Beweisführung müssen Betroffene derzeit selbst tragen. Im Zuge der Modernisierung des Bergrechts halten wir es für geboten, diese Ungerechtigkeit zu beenden. Es bedarf einer Beweislastumkehr, die von einer **Bergschadensvermutung** ausgeht und die **gegenteilige Nachweispflicht** dem Verursacher zuschreibt.

Eine Stärkung der Betroffenenrechte und Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Rechte vom Bergbau betroffener Menschen sind sehr begrenzt, die Öffentlichkeitsbeteiligung ist nur rudimentär für das Betriebsplanverfahren geregelt, die Verfahren sind dadurch insgesamt intransparent. Ein modernes, zukunftsfähiges Bergrecht muss offener gestaltet werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte in allen Fällen obligatorisch werden. Nur auf diese Weise lässt sich Akzeptanz erreichen.

Kontaktdaten:

Greenpeace: Mira Jäger, Energieexpertin, Tel. 0151-21166104, mira.jeager@greenpeace.org

BUND: Dirk Jansen, NRW-Geschäftsleiter, Tel. 0211 / 30 200 522, dirk.jansen@bund.net

Deutsche Umwelthilfe: Dr. Cornelia Nicklas, Tel. 0162 / 6344657, nicklas@duh.de

ClientEarth: Dr. Christiane Gerstetter, cgerstetter@clientearth.org